



Beschlussvorlage L2/027/2025

| | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------------|
| Sachgebiet Stabsstelle L2 - Zentrale Dienste und Vergabestelle | Sachbearbeiter Frau Schuck | Aktenzeichen |
| Beratung Kreistag | Datum 27.10.2025 | Behandlung öffentlich |
| Betreff Anpassung der Satzung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger | | |

Sachverhalt:

§ 8 Satz 1 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger vom 25.07.2022 regelt, dass die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates, sofern ihnen nicht bereits nach § 2 der Ehrenamtssatzung ein Sitzungsgeld gewährt wird, bei Teilnahmen an Sitzungen des Ausländerbeirates für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € erhalten.

In seiner Sitzung vom 31.03.2025 hat der Kreistag die Neufassung der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat beschlossen.

In der in Kraft getretenen Neufassung der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat ist geregelt, dass sich der Ausländer- und Integrationsbeirat aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammensetzt. Die stimmberechtigten Mitglieder werden dabei nicht mehr wie bisher gewählt, sondern in einem Auswahlverfahren bestimmt (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat).

Demzufolge ist in § 8 Satz 1 der Ehrenamtssatzung eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Es wird vorgeschlagen § 8 Satz 1 der Ehrenamtssatzung wie folgt zu ändern:

„Die **gewählten stimmberechtigten** Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten ...“

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 22.09.2025 dem Kreistag die Anpassung der Ehrenamtssatzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Anpassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtliche tätiger Mitglieder des Kreistags und weiterer ehrenamtliche tätiger Bürgerinnen und Bürger zu. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg in Kraft.

Landrat

Leitung L2

Leitung L2